

Geschäftsordnung Kreiselternerat Landkreis Börde **(KER – Landkreis Börde)**

Der Kreiselternerat des Landkreises Börde hat am 17.06.2009 folgende Geschäftsordnung aktualisiert und beschlossen:

§ 1 Der Kreiselternerat

Die Elternvertreter / Delegierten der Schulen des Landkreises Börde wählen die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Kreiselternerates. Die Wahl des Kreiselternerates Landkreis Börde ist nach den Bestimmungen der Elternwahlverordnung durchzuführen.

§ 2 Wahlen zum Vorstand des Kreiselternerates

- 2.1 Der Kreiselternerat (KER) wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und mindestens einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der KER kann beschließen, dass mehr als ein stellvertretender Vorsitzender gewählt werden soll.
- 2.2 Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden des Kreiselternerates Landkreis Börde bilden den Vorstand. Dieser kann um bis zu drei Beisitzer erweitert werden. Die Anzahl der Beisitzer wird vor der Wahl des Vorstandes durch den KER festgelegt. Gegebenenfalls wird einer der Beisitzer als Schriftführer benannt.
- 2.3 Die Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. Wenn alle anwesenden Wahlberechtigten dem Antrag zustimmen, können die Wahlen durch offene Abstimmung durchgeführt werden.
- 2.4 Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl, bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 3 Amtszeit

- 3.1 Die Amtszeit des Kreiselternerates beträgt zwei Jahre.
- 3.2 Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre.
- 3.3 Der Vorsitzende des Kreiselternerates und die Stellvertreter, deren Amt erloschen ist, versehen ihr Amt geschäftsführend bis zur Neuwahl. Dies ist im § 19(2) Elternwahlverordnung geregelt.
- 3.4 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so erfolgt eine Neuwahl entsprechend § 2.

§ 4 Wahlanfechtung

- 4.1 Über Einsprüche gegen die Wahl entscheidet das Landesverwaltungsamt nach Anhörung des Kreiselternrates. Die Entscheidung mit Begründung ist dem Anfechtenden und dem Kreiselternrat schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Befugnisse des Vorsitzenden bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden des Kreiselternrates

- 5.1 Der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter bereitet die Sitzungen vor und leitet sie. Der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter kann die Gesprächsleitung auf andere Mitglieder für den Zeitraum einer Sitzung übertragen.
- 5.2 Der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter vertreten den Kreiselternrat in der Öffentlichkeit. Die Darstellung des Kreiselternrates in der Öffentlichkeit erfolgt durch den Vorsitzenden bzw. seinen Stellvertreter nach Abstimmung mit dem Vorstand.
- 5.3 Der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter kann Befugnisse auf andere Mitglieder übertragen.
- 5.4 Die vorgenannten Befugnisse können bei Verhinderung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters durch den KER auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen werden.

§ 6 Arbeit des Kreiselternrates

- 6.1 Die Mitarbeit bei der Geschäftstätigkeit des Kreiselternrates durch andere Elternvertreter der Schulen oder der Elternratsvorsitzenden der Schulen, die nicht im Vorstand tätig sind, liegt in der Entscheidung des Vorstandes. (Grundlage § 18(2) Elternwahlverordnung).
- Die Arbeit des KER soll zum Wohl und allgemeinen Nutzen der Schüler des Landkreises Börde erfolgen. Dabei ist auf einen Ausgleich der Interessen der Schulen, der Schüler und der Eltern hinzuwirken. Nach außen ist auf ein einheitliches Auftreten des KER zu achten, welches durch den Vorstand gewährleistet werden soll.
- 6.2.1 Um eine effektive Zusammenarbeit des Kreiselternrates mit den Schülern des Landkreises Börde zu gewährleisten, wird der Vorsitzende des Kreisschülerrates durch den Vorstand in die Arbeit des Kreiselternrates einbezogen. Dafür wird er regelmäßig zu den Sitzungen des KER eingeladen.
- 6.3 Der Kreiselternrat wählt in dem Jahr, in dem die Amtszeit des Landeselternrates abläuft, für die Wahl des neuen Landeselternrates aus seiner Mitte je einen Delegierten aus den Elternvertretern der Grundschulen, Förderschulen, Sekundarschulen, Gymnasien und Berufsschulen.

§ 7 Sitzungen

- 7.1 Der Kreiselternrat tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Ort und Zeit bestimmt der Vorsitzende, der zu den Sitzungen einlädt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Während der Sitzung des Kreiselternrates werden eine Anwesenheitsliste und ein Ergebnisprotokoll geführt.
- 7.2 Das Ergebnisprotokoll ist durch den Schriftführer und ein Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen. Das Ergebnisprotokoll wird an die Mitglieder des Kreiselternrates zusammen mit der Einladung zur nächsten Sitzung übersandt. Eine Kopie des Ergebnisprotokolls wird dem Landesverwaltungsamt auf Anfrage zur Verfügung gestellt.
- 7.3 Die Einladungsfrist zu den Sitzungen beträgt 15 Kalendertage. Bei Eilbedürftigkeit kann der Vorsitzende den Kreiselternrat mit kürzerer Frist einberufen. Die Einladung bedarf der Schriftform und erfolgt über das Schul- und Kulturamt des Landkreises Börde.
- 7.4 Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Kreiselternrates unter Angabe eines Grundes es wünschen. Der Vorstand kann jederzeit eine Sitzung einberufen.
- 7.5 Der Kreiselternrat kann weitere Personen ohne Stimmrecht zu Sitzungen einladen. An den Sitzungen kann ein Delegierter des Landesverwaltungsamtes beratend teilnehmen.

§ 8 Beschlussfassung

- 8.1 Der Kreiselternrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
- 8.2 Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Sie sind geheim durchzuführen, wenn mindestens ein Stimmberechtigter es wünscht. Eine Abstimmung im Wege der schriftlichen Umfrage ist zulässig.
- 8.3 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 9 Arbeitsgruppen

- 9.1 Der Kreiselternrat kann für spezielle Themenfelder, insbesondere für regionale und schulartbezogene Themen, Arbeitsgruppen bilden. In diesen können auch Personen mitarbeiten, die nicht dem Kreiselternrat angehören.
- 9.2 Die Arbeitsgruppen berichten über ihre Arbeit in den Sitzungen des KER. Der Vorstand kann sich jederzeit über die Arbeit der Arbeitsgruppen berichten lassen.

9.3.1 Die Vorstandsmitglieder sind berechtigt, an den Sitzungen der Arbeitsgruppe teilzunehmen.

9.4 Wird ein Beschluss des Kreiselterrates gegen die mehrheitliche Auffassung der Arbeitsgruppe gefasst, ist deren Stellungnahme auf Wunsch dem Beschluss beizufügen.

§ 10 Schlussbestimmungen

10.1 Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen einer einfachen Mehrheit der Mitglieder des Kreiselterrates.

10.2 Die Funktionen des KER gelten in der weiblichen und männlichen Form gleichermaßen.

10.3 Die Aktualisierung der Geschäftsordnung tritt am 17.06.2009 in Kraft.